

Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Altenbüren Nr. 6 "Vorn an der Elmerborg"

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 26. November 2009 den Bebauungsplan Brilon-Altenbüren Nr. 6 "Vorn an der Elmerborg" gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB beschlossen. Zur Erlangung der Rechtskraft wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan nebst Begründung, der Umweltbericht mit integrierter naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung sowie die zusammenfassende Erklärung können von jedermann im Rathaus Brilon, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Brilon-Altenbüren Nr. 6 "Vorn an der Elmerborg" gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

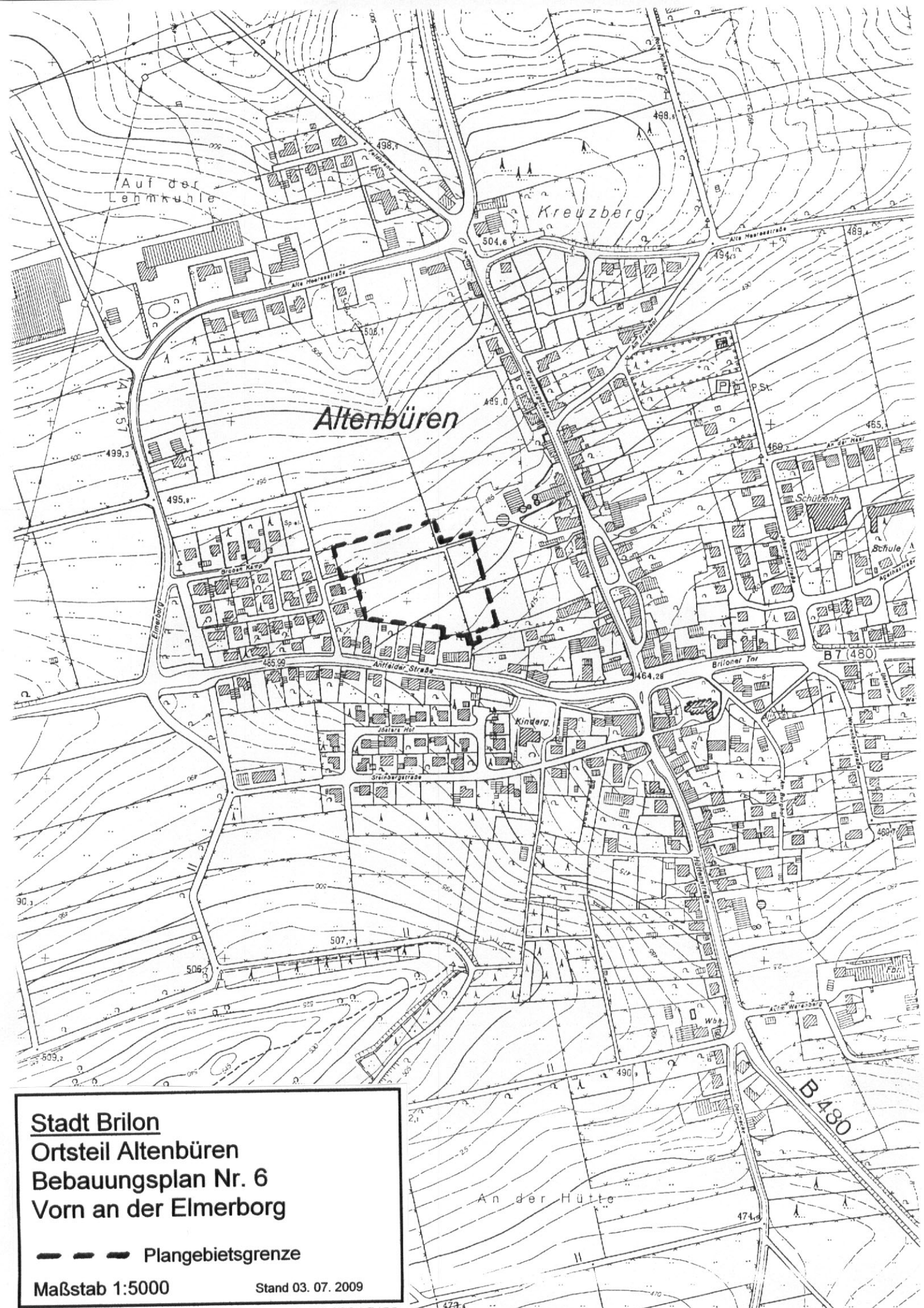
Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Brilon-Altenbüren Nr. 6 "Vorn an der Elmerborg" gemäß § 10 (3) BauGB wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 22. Juni 2010

Der Bürgermeister

Schrewe



Stadt Brilon
Ortsteil Altenbüren
Bebauungsplan Nr. 6
Vorn an der Elmerborg

--- Plangebietsgrenze

Maßstab 1:5000

Stand 03. 07. 2009